

Rechtsfolgen gehören zur Verantwortlichkeit. Neben der Verantwortlichkeit für nicht schuldhaft Pflichtverletzungen kann auch im Interesse einer schnellen Korrektur der rechtswidrigen Handlung, der Wiederherstellung des verletzten Rechts und der Befriedigung der gesetzlichen Ansprüche die Verantwortlichkeit unabhängig vom Verschulden eintreten. Eine solche Regelung besteht z. B. bei der Staatshaftung und bei der wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit im Betrieb. In diesen Fällen sind neben der Sicherung der Schadenersatzleistungen die Ursachen sowie alle mit der Rechtsverletzung zusammenhängenden Bedingungen aufzudecken, Maßnahmen für ihre Beseitigung zu treffen und schuldhaft Pflichtverletzer zur Verantwortung zu ziehen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiterhin die von der Schuld generell unabhängige Verantwortlichkeit des Betriebes für einen Mitarbeiter, der in Erfüllung seiner betrieblichen Aufgaben einem Bürger oder einem anderen Betrieb Schäden zufügt. Auch hier ist kein schuldhaftes Handeln erforderlich (§331 ZGB). Die Verantwortlichkeit entfällt für den Betrieb nur dann, wenn er die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten, nicht abwenden konnte (vgl. § 334 ZGB).

Auch hinsichtlich des Umfangs des Einstehenmüssens legt das Gesetz in Anwendung des Verschuldensprinzips konkrete Anforderungen fest. So gilt für die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes, daß grundsätzlich der gesamte durch das rechtswidrige Verhalten verursachte Schaden sowie auch Folgeschäden zu ersetzen sind. Besteht ein außerordentlich großes Mißverhältnis zwischen der Art und Weise der Verursachung des Schadens und seinem Umfang, so kann das Gericht bei fahrlässig verursachtem Schaden in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des Einkommens des Schädigers ausnahmsweise den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes herabsetzen (§ 340 ZGB). Eine Herabsetzung ist auch dann möglich, wenn eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten für den Schadenseintritt vorliegt (§ 341 ZGB).

Für den Umfang des Schadenersatzes, den der Werk tätige nach dem Arbeitsgesetzbuch zu leisten hat, gilt der Grundsatz, daß er für fahrlässig herbeigeführte Schäden bis zur Höhe des monatlichen Tariflohnes und bei vorsätzlicher Schadens Verursachung in voller Höhe des eingetretenen Schadens einzustehen hat (§ 261 AGB).

Es wird also einerseits deutlich, daß die juristische Verantwortlichkeit sowohl bezüglich ihres Entstehens als Rechtsverhältnis im Einzelfall als auch hinsichtlich ihrer Realisierung durch die Anwendung juristischer Sanktionen engstens mit dem Verschuldensprinzip verknüpft ist, daß sie andererseits aber auch ohne Verschuldensnachweis entstehen kann.

Das sozialistische Recht kennt verschiedene Arten der juristischen Verantwortlichkeit. Auf der Grundlage der Rechtszweige wird die staatsrechtliche, die wirtschaftsrechtliche, die arbeitsrechtliche, die LPG-rechtliche, die zivil- und familienrechtliche sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit unterschieden. Nach Charakter und Arten der Sanktionen, durch deren Anwendung die juristische Verantwortlichkeit realisiert wird, kann in materielle, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit klassifiziert werden.

Die einzelnen Arten der juristischen Verantwortlichkeit wirken nicht losgelöst und unabhängig voneinander. Sie haben direkte Berührungspunkte oder ergänzen sich gegenseitig. Allen ist gemeinsam, daß die Durchsetzung der konkreten Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit von den Kollektiven der Werk tätigen unterstützt wird.

Die Wirkungsrichtungen der verschiedenen Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit weisen neben Gemeinsamkeiten auch ihre Spezifik auf. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist vor allem darauf gerichtet, in Verträgen übernommene Verpflichtungen zu realisieren beziehungsweise fahrlässig oder vorsätzlich herbeige-